

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 9/14 B

L 1 KR 112/13 (Hessisches LSG)
S 9 KR 12/11 (SG Gießen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Schwenninger BKK,
Spittelstraße 50, 78056 Villingen-Schwenningen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2014 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 19. Dezember 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse (KK) versicherte Klägerin leidet an einem Lipödem-Syndrom der Beine. Die Beklagte lehnte es ab, die Kosten einer ambulanten Liposuktion zu übernehmen. Die Klägerin verschaffte sich deshalb die Leistung selbst. Sie ist mit ihrem Begehren, ihr die Behandlungskosten (10 475,26 Euro) zu erstatten, in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat ua ausgeführt, die ambulante Liposuktion sei nicht Gegenstand einer Sachleistung, weil eine positive Empfehlung des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) fehle. Anhaltspunkte für eine grundrechtsorientierte Auslegung, einen Seltenheitsfall oder ein Systemversagen bestünden nicht (*Urteil vom 19.12.2013*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung.
- 4 1. Die Klägerin legt die für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Klägerin richtet ihr Vorbringen hieran nicht aus.
- 5 Sie formuliert schon keine Rechtsfrage, sondern trägt lediglich Gründe dafür vor, warum das LSG ihren Fall nach ihrer Ansicht unzutreffend entschieden hat. Sie legt insbesondere nicht dar, dass die Voraussetzungen eines Behandlungsanspruchs wegen Systemversagens durch die höchstrichterliche Rechtsprechung noch nicht hinreichend geklärt seien. Danach kann eine Leistungspflicht der KK ungeachtet des in § 135 Abs 1 SGB V aufgestellten Verbots mit Erlaubnisvorbehalt dann bestehen, wenn die fehlende Anerkennung einer neuen Untersuchungs- oder Behandlungsmethode darauf zurückzuführen ist, dass das Verfahren vor dem GBA trotz Erfül-



lung der für eine Überprüfung notwendigen formalen und inhaltlichen Voraussetzungen nicht oder nicht zeitgerecht durchgeführt wurde (*vgl dazu BSG SozR 4-2500 § 13 Nr 29 RdNr 17 mwN, auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen*). Die Klägerin nimmt dies sogar zum Ausgangspunkt ihrer Argumentation und stützt sich auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats, wonach es zu einem Systemversagen kommen kann, wenn das Verfahren vor dem GBA von den antragsberechtigten Stellen oder dem GBA selbst überhaupt nicht, nicht zeitgerecht oder nicht ordnungsgemäß betrieben wird und dies auf eine willkürliche oder sachfremde Untätigkeit oder Verfahrensverzögerung zurückzuführen ist (*vgl dazu BSG SozR 4-2500 § 13 Nr 29 RdNr 18 mwN, auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen*). Das Beschwerdebringen, das in weiten Teilen wörtlich mit der Berufungsbegründung vom 23.4.2013 übereinstimmt, erschöpft sich im Übrigen in im Beschwerdeverfahren unbeachtlichen Beweisangeboten und Ausführungen dazu, dass das LSG zu Unrecht die Nichteinleitung eines die Liposuktion betreffenden Verfahrens beim GBA nicht als Systemversagen angesehen habe. Diese (vermeintliche) Unrichtigkeit ist indes kein Zulassungsgrund (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 6 Der Senat vermag der Beschwerdebegründung auch keine - wenn, dann nur sinnge-
mäße - Rüge eines Verfahrensfehlers in Gestalt der Verletzung der Amtsermittlungspflicht
(§ 103 SGG) zu entnehmen. Ein Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des § 103 SGG
nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinrei-
chende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Die Klägerin bezeichnet
indes schon keinen Beweisantrag in diesem Sinne (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 7 2. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

